

Satzung

des

Tennisclub Raffelberg Mülheim e.V.

Akazienallee 50, 45478 Mülheim an der Ruhr

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Tennisverein führt den Namen

„Tennisclub Raffelberg Mülheim e.V.“

Er hat den Sitz in Mülheim an der Ruhr. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der sportlichen Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. durch Zuwendungen von Vermögensteilen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder üben den Tennissport aus. Passive Mitglieder fördern die Ziele des Vereins, ohne den Tennissport im Verein auszuüben. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen ernannt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Im Aufnahmeantrag sollen zwei Bürgen, die Clubmitglieder mit Stimmrecht sind, benannt werden.

Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der **freiwillige Austritt** ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist durch Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten dem Vorstand anzuzeigen. Geht die Meldung nach dem 30. September eines Jahres ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam.

Die **Streichung von der Mitgliederliste** kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Mahn- oder Ordnungsgeldern in Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen und der Streichung muss jeweils ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen; die erste Mahnung ist frühestens 2 Wochen nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

Der **Ausschluss eines Mitgliedes** aus dem Verein kann vom Vorstand nach Anhörung ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Das Mitglied ist per eingeschriebenen Brief über den Sachverhalt und die möglichen Ausschlussgründe zu informieren. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den möglichen Ausschlussgründen zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Mahn- und Ordnungsgelder bleibt trotz der Streichung oder des Ausschlusses unberührt.

Ausweise, Schlüssel u. ä. sowie sonstige vereinseigene Gegenstände sind beim Ausscheiden aus dem Verein zurück zu geben.

§ 6

Beiträge

Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen sind von allen Mitgliedern bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Es kann eine Umlage bis höchstens 500,00 pro Jahr festgesetzt werden.

Bei der Aufnahme in den Verein ist die von der Hauptversammlung festgesetzte Gebühr zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitrags- und umlagefrei.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind alle Mitglieder berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme – eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Jugendliche Mitglieder haben vom 16. Lebensjahr des Recht, an den Mitgliederversammlungen ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen; ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Platzanlage durch passive Mitglieder. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen ist die Sport- und Hausordnung zu beachten.

Im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Mitglieder haften für schuldhaft verursachte Beschädigungen des Clubeigentums.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennehmen und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und der Umlagen;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beratung und eventuelle Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Es wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen wird, falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ebenfalls offen durch Handaufheben abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist dann derjenige gewählt, der in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben.

Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt; jedoch nur dann, wenn die folgende Beschlussfassung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für das einzelne Mitglied verursacht.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis Ende April eines jeden Jahres abgehalten.

Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (z.B. Email) durchgeführt werden. Auch hier beginnt die Frist mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Dabei gilt die Einladung als korrekt zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein vorliegende elektronische Adresse zugestellt wird. Ist eine Einladung nicht zustellbar, so wird sie in schriftlicher Form nachgesandt. Dabei beginnt die Einladungsfrist mit dem auf die Absendung der elektronischen Mail folgenden Werktag, unabhängig von der Versendung des Einladungsschreibens.

Mitglieder, die dem Verein keine elektronische Adresse bekannt geben, erhalten die Einladung weiterhin per Post. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen.

Eine von Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl durch den Vorstand einberufen werden. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

Außer durch den Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes mit dem Ausscheiden aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitglieds ist an den Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des Nachfolgers wirksam.

2. Es können von der Mitgliederversammlung in weitere Ämter, die nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören, gewählt werden:

- Geschäftsführer,
- Kassenwart,
- Sportwart,
- Jugendwart,
- Vergnügungswart.

Dazu gelten die Regelungen in Absatz 1. entsprechend.

§ 14

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Leitung des Vereins unter Beachtung der Satzung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie der Abfassung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- f) die Aufnahme, die Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) der Erlass von Haus- und Platzordnungen.

§ 15

Aufgabenbereiche des Vorstands

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er oder sein Vertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 16

Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 Führungsfeedback. BGB).

Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Stadt Mülheim an der Ruhr) oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss. Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.